Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/451

17. 05. 77

Sachgebiet 412

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Vierten Richtlinie (EWG) des Rates aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind.
— Drucksache VI/2875 —

A. Problem

Die nationalen Rechtsordnungen in Europa stellen unterschiedliche Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung der Bilanzen von Gesellschaften und enthalten abweichende Vorschriften über deren Veröffentlichung. Dadurch werden Leistungsvergleiche erschwert und der Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verzerrt.

B. Lösung

Durch den Vorschlag der EG-Kommission für eine Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet werden, ihre gesetzliche Vorschriften über den Jahresabschluß weitgehend einheitlich so zu gestalten, daß er einen vergleichbaren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften in der EG gestattet. Zu diesem Zweck werden einheitliche Gliederungsschemata vorgeschrieben und die Bewertungsmethoden in den Mitgliedstaaten koordiniert.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Vorschlag mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Größenordnung der GmbH, die der Prü-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

fungs- und Publizierungspflicht unterliegen, stark heraufgesetzt und die Bewertung nach dem Wiederbeschaffungswert oder andere Methoden, die eine Berücksichtigung von inflationären Entwicklungen ermöglichen, nicht zugelassen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von dem Vorschlag der EG-Kommission für eine Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie — Drucksache VI/2875 — Kenntnis zu nehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag

   — begrüßt die Zielsetzung der Richtlinie, die Vorschriften über den Jahresabschluß in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und dadurch den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften zu verbessern,

   — bittet die Bundesregierung mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die Größenmerkmale für die Einordnung der Gesellschaften mbH bei der Prüfungs- und Publizitätspflicht stark heraufgesetzt werden und daß in der Frage der Bewertung die Wiederbeschaffungswertmethode oder andere Bewertungsmethoden, die eine Berücksichtigung inflationärer Entwicklungen ermöglichen, auch wahlweise nicht zugelassen werden.

Bonn, den 28. April 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Alber**	**Schmidt (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Alber und Schmidt (München)

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Bilanzrichtlinie) vom 10. November 1971 — Drucksache VI/2875 —, der am 21. Februar 1974 — KOM (74) 191 endg. — neu gefaßt worden ist, wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 16. März 1977 dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Bereits in der 6. und 7. Wahlperiode war die Vorlage überwiesen, jedoch im Rechtsausschuß nicht beraten worden. Der Ausschuß für Wirtschaft hatte im Jahre 1975 eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Burgbacher eingesetzt, die sich in vier Sitzungen, zuletzt am 12. Januar 1976 mit den unternehmenspolitischen Konsequenzen der Bilanzrichtlinie befaßte. Diese Beratungen konnten in der 7. Wahlperiode nicht zu Ende geführt werden.

Die mitberatenden Ausschüsse und der Rechtsausschuß haben die Vorlage am 20. April 1977 beraten. Der Finanzausschuß unterstützt nachdrücklich die Haltung der Bundesregierung gegen die Zulassung der Bewertungsmethode nach den Wiederbeschaffungskosten. Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt einstimmig, den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen sowie die Bundesregierung zu bitten, im Laufe der weiteren Beratungen der Richtlinie im Rat der EG bei der Bewertung des Anlagevermögens die Einführung des Wiederbeschaffungswertes abzulehnen und sich dafür einzusetzen, daß die strengen Publizitätsvorschriften nicht auf die kleine und mittlere GmbH Anwendung finden und daß die Größenkategorien für die Einteilung der GmbH deutlich angehoben werden.

Alle beteiligten Ausschüsse haben die Bundesregierung gebeten, vor der endgültigen Entscheidung im Rat über den Stand der Verhandlungen unterrichtet zu werden.

Der Rechtsausschuß begrüßt den Vorschlag für eine Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie als einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Vereinheitlichung oder größtmögliche Annäherung der Vorschriften des Bilanzrechts stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Bildung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes dar, wie er nach den Römischen Verträgen verwirklicht werden soll. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die Gesellschaften, die sich am Wirtschaftsleben beteiligen, unter vergleichbaren rechtlichen Bedingungen arbeiten können. Unterschiedliche bilanzrechtliche Vorschriften führen nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen, sondern erschweren auch die Geschäftsbeziehungen über die nationalen Grenzen hinweg, da zuverlässige Vergleiche für die Beurteilung der Leistungs- und Kreditfähigkeit fehlen. Dieser Mangel an Transparenz erschwert auch eine rationelle Orientierung der Kapitalinvestitionen in der Gemeinschaft. Große Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzgebungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung müssen auch deshalb vermieden werden, weil sonst Gesellschaften veranlaßt werden könnten, gerade dort ihren Sitz zu nehmen, wo diese Anforderungen zum Schutz der Gesellschafter und der Gläubiger am niedrigsten sind. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie geeignet ist, eine größerer Harmonisierung des Bilanzrechts herbeizuführen, auch wenn den nationalen Gesetzgebern und den einzelnen Gesellschaften eine Reihe von Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden, die die Vergleichbarkeit erschweren dürften.

Der Rechtsausschuß unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, die Streichung von Artikel 30 durchzusetzen, um zu verhindern, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, vom Anschaffungswertprinzip des Artikels 29 abweichende Bewertungsmethoden zur Berücksichtigung der Inflation in ihrer Gesetzgebung einzuführen. Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß eine Regelung, die den Mitgliedstaaten Ausnahmen für inflationsbezogene Bewertungsmethoden einräumt, aus den folgenden Gründen nicht in die Vierte Richtlinie aufgenommen werden sollte:

— Es bestehen stabilitäts- und ordnungspolitische Bedenken, weil eine Berücksichtigung von Inflationstendenzen in den Jahresabschlüssen von Unternehmen die Inflation geradezu institutionalisieren würde. Schon die Aufnahme einer solchen Ausnahmeregelung in eine EG-Richtlinie könnte die bisher erfolgreichen Bemühungen zur Bekämpfung der Inflation in der Bundesrepublik in Frage stellen. Mit Sicherheit würde dies aber für die Bemühungen der EG um eine gemeinsame Stabilitätspolitik gelten. Die Einführung solcher Methoden läßt befürchten, daß sie sich preissteigernd auswirken.

— Wenn die Einführung solcher Methoden im Handelsrecht zu einer steuerlichen Anerkennung dieser Methoden führt, hätte dies unabsehbare Folgen, da Gewinnmanipulationen möglich wären und über den erhöhten Ausweis auf der Aktivseite der Einblick in die Vermögenslage verschleiert würde.

— Die Ermittlung von Wiederbeschaffungswerten oder anderen Werten zur Berücksichtigung der Inflation ist schwieriger als die Ermittlung von Anschaffungskosten, so daß Zuverlässigkeit und Prüfbarkeit der Jahresabschlüsse beeinträchtigt werden könnten.

— Die mit der Richtlinie angestrebte Harmonisierung der Bewertungsvorschriften wird nicht nur auf europäischer Ebene verfehlt, sondern die Vergleichbarkeit von Bilanzen wird auch innerhalb des einzelnen Mitgliedstaats erschwert.

— Außerdem würden diese Bewertungsmethoden einseitig Großunternehmen begünstigen, da kleine und mittlere Unternehmen nicht die erforderlichen umfangreichen statistischen Untersuchungen durchführen könnten.

Der Rechtsausschuß ist allerdings der Auffassung, daß noch einmal überprüft werden sollte, ob die Bundesregierung an ihrer bisherigen Haltung festhalten soll, falls sich die deutsche Seite mit der Streichung von Artikel 30 nicht durchsetzen und an ihrem Veto die Richtlinie zu scheitern drohen sollte. Dabei soll den Ausschüssen des Bundestages noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Rechtsausschuß teilt auch den Standpunkt der Bundesregierung, daß die Größenmerkmale in Artikel 49 für die Prüfungspflicht der GmbH und in Artikel 50 für die Publizitätspflichten der GmbH wegen der damit verbundenen Kosten deutlich angehoben werden sollten und daß für die Einordnung in die nächsthöhere Größenklasse jeweils die Erfüllung von zwei Größenmerkmalen (und nicht nur — wie in dem Entwurf — von einem) erforderlich sein sollte. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rechtsausschuß, daß die Mitgliedstaaten kleinere Unternehmen von der Publizitätspflicht befreien können.

Bonn, den 28. April 1977

Alber **Schmidt (München)**

Berichterstatter